

Az.: A 4 A 470/12
A 4 K 1061/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

- 1.
- 2.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 2. April 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Januar 2012 - A 4 K 1061/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 Die von zwei Prozessbevollmächtigten des Klägers unabhängig voneinander gestellten Anträge auf Zulassung der Berufung gegen das am 24. Mai 2012 zugestellte Urteil sind als einheitlicher Antrag zu behandeln. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

- 2 1. Rechtsmittel können mehrfach eingelegt werden. Wird ein Rechtsmittel desselben Beteiligten - wie hier der Antrag auf Zulassung der Berufung - in offener Frist mehrfach eingelegt, so ist das als einheitliches Rechtsmittel zu behandeln, über das auch nur einmal zu entscheiden ist (Happ, in: Eyermann, VwGO 13. Aufl. vor § 124 Rn. 41; Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Vorb § 124 Rn. 46). Das beruht darauf, dass das Rechtsmittelverfahren keinen eigenen Streitgegenstand hat und bestimmt wird durch die reformierende Neu- oder Weiterverhandlung des mit der Klage geltend gemachten Streitgegenstandes. Die Rechtsmittelanträge sind nicht Klagen, die ein neues Verfahren eröffnen, sondern Verfahrensfortsetzungsanträge (Blanke, in: Sodan/Ziekow, VwGO 3. Aufl., Vorbemerkungen zu § 124, Rn. 41). So geht auch die höchstrichterliche Rechtsprechung der anderen Gerichtsbarkeiten davon aus, dass es sich bei einem Rechtsmittel, das mehrfach eingelegt worden ist, um dasselbe Rechtsmittel handelt, über das einheitlich zu entscheiden ist (vgl. BGH, Urt. v. 15. Februar 2005 - XI ZR 171/04 -, MDR 2005, 824, juris Rn. 12; BFH, Beschl. v. 19. Juli 1984 - IX R 16/81 -, BFHE 141, 467, juris Rn. 19; BSG, Beschl. v. 5. Juli 1990 - 5 BJ 340/89 - juris Rn. 2;

BAG, Urt. v. 25. Januar 1995 - 10 AZR 173/94 -, juris Rn. 23). Der Senat schließt sich dem an.

- 3 2. Der am Montag, dem 25. Juni 2012, um 17.21 Uhr per Telefax beim Verwaltungsgericht Leipzig eingegangene Antrag der Prozessbevollmächtigten zu 1, Rechtsanwältin S....., ist zulässig, aber unbegründet.
- 4 Nach § 78 Abs. 4 AsylVfG ist die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen (Satz 1). Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen (Satz 2). Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen (Satz 3), und nach Satz 4 sind in dem Antrag die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.
- 5 Der Antrag ist insbesondere rechtzeitig beim Verwaltungsgericht Leipzig gestellt worden. Da der letzte Tag der nach § 57 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 187 Abs. 2 BGB zu bestimmenden Frist auf einen Sonntag fiel, endete die einmonatige Antragsfrist am nächsten Werktag, dem 25. Juni 2012.
- 6 Der Antrag ist jedoch unbegründet, da keiner der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe aus § 78 Abs. 3 AsylVfG vorliegt.
- 7 Nach § 78 Abs. 3 AsylVfG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- 8 Hierzu verlangt das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von

dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 9 a) Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.
- 11 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Der Kläger wirft bereits keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Mit den Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand, der medizinischen Versorgung im Kosovo und der für ihn zu erwartenden wirtschaftlichen Situation bei einer Rückkehr in den Kosovo bringt der Kläger vielmehr zum Ausdruck, dass er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts inhaltlich beanstandet und die ausführlich begründete Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht

teilt. So macht der Kläger mit seinem Vorbringen der Sache nach den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), welcher in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz - wie oben dargelegt - nicht gegeben ist.

- 12 b) Die Berufung ist auch nicht gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG wegen Divergenz zuzulassen. Der Zulassungsgrund der Divergenz soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit im Einzelfall ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (SächsOVG, Beschl. v. 24. Januar 2002, SächsVBl. 2002, 241 [242] m. w. N. zur insoweit gleichlautenden Regelung des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).
- 13 Gemessen an diesen Voraussetzungen liegt eine Divergenz nicht vor. Der Kläger benennt lediglich ein Urteil des erkennenden Senats, bezeichnet aber keinen inhaltlich bestimmten, das erstinstanzliche Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz, mit dem das Verwaltungsgericht einem Rechtssatz widerspricht, den das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift in dem genannten Urteil aufgestellt hat.
- 14 3. Da der von der Prozessbevollmächtigten zu 1 eingelegte Antrag auf Zulassung der Berufung zulässig ist, kommt es auf die Zulässigkeit des am Montag, den 25. Juni 2012, um 15.11 Uhr per Telefax beim Verwaltungsgericht Leipzig eingegangenen Antrags des Prozessbevollmächtigten zu 2, Rechtsanwalt G....., nicht mehr an. Dieser Antrag wäre - für sich betrachtet - unzulässig, weil er keine Begründung enthält. Er enthält lediglich den Hinweis, dass die Rechtssache Schwierigkeiten

tatsächlicher bzw. rechtlicher Art aufweise und das Verfahren im Übrigen grundsätzliche Bedeutung habe. Die Abgabe einer dezidierten Begründung sei erst nach Akteneinsicht möglich. Die mit Schriftsatz vom 27. Juli 2012 nach erfolgter Akteneinsicht vorgelegte Begründung erfolgte nicht mehr innerhalb der einmonatigen Antragsfrist. Bei diesem Schriftsatz handelte es sich auch nicht um eine ergänzende Begründung.

- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*